

## Sie interessieren sich für einen Kleingarten?

Wir freuen uns über jeden, der Interesse daran hat, ein Mitglied unserer Gemeinschaft zu werden. Leider mussten wir aber schon oft erleben, dass die Entscheidung für einen Kleingarten offenbar wohl doch nicht so richtig durchdacht war. Um Ihnen und uns Enttäuschungen und unnötige Kosten zu vermeiden, möchten wir hier einige wichtige Punkte aufführen, die sie bei ihrer Entscheidung bedenken sollten.

- Den ersten und wichtigsten Punkt müssen wir sicherlich voraussetzen. Das sie nämlich Spaß daran haben, im Garten zu arbeiten. Hier sollten sie sich auch schon darüber im Klaren sein, das im Garten zu "arbeiten" durchaus mehr bedeutet als regelmäßig den Rasen zu mähen. Denn dazu zählen beispielsweise auch solche Tätigkeiten wie Unkraut zupfen, Laub fegen und ähnliches. Die nächste Frage ist, ob sie überhaupt genug Zeit haben um einen Garten zu hegen und zu pflegen, denn in einer Kleingartenanlage haben sie nicht nur das Recht den Garten zu bewirtschaften, sondern sogar die Pflicht!! (Dazu gehören z.B. auch Tätigkeiten wie das Pflegen der Rabatte bzw. das bewirtschaften einer Nutzfläche). Zusätzlich muss jedes Vereinsmitglied die sogenannte „Gemeinschaftsarbeit“ für den Verein ableisten (z. Zt. 14 Std. im Jahr).
- Das führt uns dann auch gleich zu der Frage, ob sich denn auch der Rest der Familie ebenfalls vorstellen kann " im Garten zu arbeiten". Gerade diese Frage sollten sie sich wirklich so realistisch wie möglich stellen, denn schnell kommt Frust auf, sollte die Arbeit nach dem anfänglichen Enthusiasmus nur noch an einem (r) hängen bleiben. Schnell wird dann aus der geliebten Gartenarbeit eine nur noch lästige Pflicht.
- Ebenso wichtig ist es uns natürlich, dass sie bereit sind, **sich in unseren Verein zu integrieren und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen**. Ein aktives und attraktives Vereinsleben ist nur möglich, wenn sich möglichst alle daran beteiligen!

Wenn sie sich noch immer für einen Kleingarten in unserer Anlage interessieren, **müssen sie sich mit dem Vorstand unseres Vereins in Verbindung setzen**, der ihnen bei der Vermittlung eines Gartens zur Seite stehen wird.

Sollte z. Zt. kein Garten neu verpachtet werden, wird der Vorstand sie auf eine Warteliste setzen und bei Möglichkeit umgehend informieren. Bei mehreren Bewerbern ergibt sich die Position auf der Warteliste aus dem Eingang der Bewerbung. Es werden jedoch auch soziale Gesichtspunkte beachtet (wie z.B. Familien mit Kind).

**Damit bei der Übergabe eines Gartens auf einen Nachpächter niemand übervorteilt oder benachteiligt wird, werden die freierwerbenden Gärten vor der Übergabe von unabhängigen Wertermittlern geschätzt.** Bei dieser Wertermittlung wird sozusagen jeder Strauch und jeder Busch gezählt und in seiner Qualität begutachtet. Ebenfalls wird begutachtet, ob z.B.: die erforderlichen Mindestflächen an Obst u. Gemüse eingehalten werden. All dies führt der Wertermittler in einer Summe zusammen die für den Garten als "Ablöse" zu zahlen ist.

Dabei ist auch zu beachten, dass es unter Umständen zu Auflagen für den Vorpächter kommen kann, z.B. bestimmte Bäume zu entfernen oder der Rückbau der Laube auf die nur erlaubten 24qm. Diese, durch den Wertermittler festgelegte Summe, ist nicht verhandelbar. Anders sieht es hingegen mit dem Wertausgleich für die Laube, deren Einrichtung und Werkzeuge aus. Dies ist direkt mit dem Vorpächter auszuhandeln.

Wenn Sie sich mit dem Vorpächter einig geworden sind, **wird der Vorstand mit ihnen einen Pachtvertrag unterzeichnen und sie spätestens jetzt auch als Vereinsmitglied aufnehmen.**

In einer öffentlichen Kleingartenanlage können sie nur als Vereinsmitglied einen Garten pachten.

- **Fassen wir also zusammen:** Wenn sie sich entschlossen haben einen Kleingarten zu pachten, müssen sie Vereinsmitglied in einem Kleingärtnerverein werden.  
**- Die Neuverpachtung erfolgt immer über den Vorstand!**
- An einmaligen Kosten erwartet sie die Aufnahmegebühr als Vereinsmitglied (zurzeit 205 €), der Wertausgleich für das Grün des Gartens, sowie der Wertausgleich für die festen Einrichtungen wie Laube usw.

Wenn sie sich später mit dem Vorpächter einigen sind, können auch die vorhandenen Werkzeuge, Rasenmäher usw. übernommen werden.

- An laufenden Kosten müssen sie den Mitgliedsbeitrag für den Verein, (zurzeit 69 €) zusätzlich den jährlichen Pachtzins, Wasser-, und Stromgeld, eventuelle Umlagen, sowie Versicherungsbeiträge für Lauben und Unfallversicherung einrechnen.

Sollten sie jetzt noch zögern, so seien sie beruhigt: Bei Fragen können Sie sich jederzeit an den Vorstand (s. Aushänge in der Anlage) wenden.

---

## **Wichtige Hinweise**

### Erlaubte Maße für Baumaßnahmen

Erlaubte Größe und Maße für Neu- und Umbaumaßnahmen in den Kleingärten, nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes und §§ 17 bis 20 des Generalpachtvertrages.

Baukörper:

**Bauliche Maßnahmen** - z.B. Bau einer Laube oder deren bauliche Veränderung, Aufstellen eines Gewächshauses, eines Gerätehauses oder einer Pergola - **bedürfen immer nach vorherigem schriftlichem Antrag einer Zustimmung der Bauobmänner.**

- Lauben – Neubau, An und - Umbau incl. überdachtem Freisitz, umbaute Fläche 24,00 m<sup>2</sup>
- Reiterpergola Länge 9,00 m, Flächenpergola Fläche 16,00 m<sup>2</sup>
- Wind- und Sichtschutzzaun Länge 6,00 m
- Gewächshaus mit den Maßen Länge <3,50 m Breite 2,00 m Höhe 2,50 m
- Frühbeet Fläche 5,00 m<sup>2</sup>
- Biotop Fläche 10,00
- Das Aufstellen von "Party-Zelten" ist **nur kurzfristig** erlaubt.
- Die Höhe der Außenhecken darf 1,40m nicht überschreiten
- Auf das Pflanzen von Nadelgehölzen (Koniferen) Thuja-Gewächsen, sowie Wald und Parkbäumen (s. Liste in der Gartenordnung) soll in den Gärten grundsätzlich verzichtet werden. **Diese müssen spätestens bei Pächterwechsel gerodet und entfernt werden,**
- Beauftragte des Verpächters sowie des Zwischenpächters, - Bezirksverband oder Kleingärtnerverein - ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten gestattet.

**Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**

Der Vorstand  
KGV Castrop-Merklinde e.V.